



Ratgeber für schwerbehinderte Menschen

Neue politische Entscheidungen und Gesetzesänderungen betreffen auch das Schwerbehindertenrecht. Dieser Einleger informiert Sie über die wesentlichen Änderungen.

Antragsverfahren (S. 8).

Der Antrag zur Feststellung einer Behinderung kann auch online unter www.elsa.nrw.de gestellt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr (S. 21).

Die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung kostet jährlich 91 Euro und halbjährlich 46 Euro.

Pauschbetrag für behinderte Menschen (S. 33).

Zum 1. Januar 2021 haben sich die jährlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung verdoppelt. Zudem wird erstmalig ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 ein Pauschbetrag gewährt. Durch die Neuerungen fallen die früheren Anspruchsvoraussetzungen bei Menschen mit Behinderung, deren GdB zwischen 25 und 45 liegt, für die Steuerermäßigung weg.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Für Blinde oder hilflose Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „Bl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis) erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 7.400 Euro.

Blindengeld (S. 56).

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen einen Rechtsanspruch auf ein monatliches Blindengeld in folgender Höhe:

Altersgruppe	Blindengeld in Euro
Kinder und Jugendliche	383,37
Erwachsene unter 60 Jahre	765,43
Erwachsene über 60 Jahre	473,00

(Stand: September 2021)